

Im Gespräch

Das Selbstbestimmungsgesetz tritt in Kraft

Über Rechtskämpfe, die rechtliche Erfassung und Regulierung von Geschlecht und den Paradigmenwechsel von der Fremd- zur Selbstbestimmung

Anna Katharina Mangold im Gespräch mit Aline Oloff

Mit dem am 1. November 2024 in Kraft tretenden Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) wird es trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen erleichtert, den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen zu ändern. Eine Erklärung gegenüber dem Standesamt ist dafür ausreichend. Das SBGG ersetzt das Transsexuellengesetz (TSG), das seit 1981 die Änderung des Geschlechtseintrages unter Bedingungen ermöglichte, die in Rechtskämpfen angefochten und fast vollständig als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Mit dem SBGG wird ein vom Bundesverfassungsgericht längst angemahnter Paradigmenwechsel von der geschlechtlichen Fremd- zur Selbstbestimmung vollzogen. Worin genau der emanzipatorische Gehalt des SBGG besteht, wo möglicherweise weiterhin Grenzen der geschlechtlichen Selbstbestimmung liegen und wie der Prozess der Gesetzgebung zu bewerten ist, hat Aline Oloff mit der feministischen Rechtswissenschaftlerin Anna Katharina Mangold besprochen. Das Gespräch fand im Juli 2024 statt.

Aline Oloff (AO): Als Person, die sich mit Antidiskriminierungsrecht beschäftigt und die in der feministischen Rechtswissenschaft verwurzelt ist, wie schaust du auf dieses Gesetz? Worin liegt der emanzipatorische Gehalt, worin bestehen die Freiheitsgewinne und wo trifft das SBGG nicht ganz die Erwartungen?

Katharina Mangold (KM): Ich schätze das SBGG durchaus als Fortschritt ein. Um dies zu verstehen, ist es nötig, sich die Geschichte der Regulierung des rechtlichen Geschlechtseintrages anzusehen. Lange wurde angenommen, dass Geschlecht rechtlich binär zu konzipieren ist: Es existiere lediglich männlich und weiblich, zudem könne das Geschlecht am Anfang des Lebens einer Person zugewiesen werden, offensichtlich von Dritten, also etwa von den Eltern, Mediziner_innen oder Hebammen, und das sei im Laufe des Lebens unver-

änderbar. Alle diese Annahmen des Rechts über Geschlecht, die sich in der rechtlichen Regulierung, insbesondere des personenstandsrechtlichen Eintrags, niedergeschlagen haben, sind regelmäßig vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen worden. Das bedeutete jedes Mal, dass Einzelne, für die diese Annahmen nicht zutrafen, sich über viele Jahre durch die Instanzgerichte kämpfen, das Geld und die Nerven aufbringen mussten, bis das Bundesverfassungsgericht ihnen vielleicht, aber auch nicht in jedem Falle, geholfen hat.

Die Geschichte nahm ihren Ausgang in den späten 1970er Jahren. Da hat eine Person eingewandt: Der mir bei Geburt zugewiesene Geschlechtseintrag ist nicht der richtige für mich, ich möchte den Eintrag wechseln können, ich habe mich unterdessen auch schon Operationen unterzogen, ich habe mein Erscheinungsbild dem anderen Geschlecht angepasst. Das Bundesverfassungsgericht beschied damals, wenn in der Tat diese Fremdbestimmung besteht und der Staat lediglich diese zwei Eintragungsmöglichkeiten vorsieht, dann muss er wenigstens die Möglichkeit gewähren, den Geschlechtseintrag zu wechseln.

Damals war bereits ein Gesetzentwurf vorbereitet, der dann relativ rasch nach dieser ersten Bundesverfassungsgerichtsentscheidung verabschiedet wurde. Das war das TSG. Dem TSG liegt allerdings noch die Vorstellung zugrunde, dass Geschlecht binär codiert ist. Also gibt es nur das eine oder das andere Geschlecht, und der Wechsel, wenn er denn überhaupt notwendig sein sollte, darf nur in äußersten Zwangssituationen, bei psychischem Zwang – also Pathologisierung – gewährt werden. Ob eine solche Situation vorliegt, darf wiederum lediglich von zwei psychologisch-psychiatrisch ausgebildeten Personen, also von Dritten, begutachtet werden, die sich mit den »Problemen des Transsexualismus«, wie es im Gesetz heißt, auskennen. Das Gericht entscheidet anschließend, ob diesem Antrag stattgegeben wird.

Bereits das TSG war nicht auf der Höhe der damaligen sexualwissenschaftlichen Forschung, wie die Gesetzgebung häufig wissenschaftlichen Standards hinterherhinkt und eher verbreitetes Wissen zugrunde legt. Magnus Hirschfeld war in der Zwischenkriegszeit in vielen Punkten weiter als das, was in den 1970er-Jahren als Wissen über Geschlecht für die Regelung im TSG herangezogen wurde!

Das TSG ist in vielen einzelnen Fällen angegriffen worden, denn es war extrem restriktiv ausgestaltet. Auf den Aspekt der Pathologisierung habe ich bereits hingewiesen. Es sollte von der in Ausnahmen zu gewährenden Möglichkeit des Wechsels des Geschlechtseintrags bloß keine Erschütterung für die Rechtsordnung ausgehen. Insbesondere galt es sicherzustellen, dass es nicht zu gleichgeschlechtlichen Ehen käme. Denn der §175 Strafgesetzbuch war noch in Kraft, der homosexuelle Handlungen von Männern unter Strafe stellte. Der Geschlechtswechsel sollte nicht so konzipiert werden, dass er eine Umgehung

des strafbewehrten Verbotes von Homosexualität zwischen Männern ermöglichte. Dies führte dazu, dass Menschen gezwungen wurden, sich scheiden zu lassen. Sie wurden zudem zur Sterilisation gezwungen, damit keine »unordentlichen« Abstammungsverhältnisse entstehen. Auch wurde vorausgesetzt, dass sie ihr Erscheinungsbild tatsächlich dem anderen Geschlecht anpassen.

Dies wirft natürlich die Frage auf, was es denn bedeutet, sich dem Erscheinungsbild des anderen Geschlechts anzupassen. Das öffnet stereotypen Vorstellungen Tür und Tor, wie echte Männer, wie echte Frauen zu sein haben.

All diese Dinge wurden in einer Vielzahl von Entscheidungen angegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in zehn von elf Entscheidungen, die es zu trans Fällen gibt, jeweils den beschwerdeführenden Personen Recht gegeben. Das ist eine extreme Erfolgsquote, normalerweise sind Verfassungsbeschwerden nur in ungefähr 1,5 Prozent der Fälle erfolgreich. Aber ich weise nochmal darauf hin, dass es immer die Menschen waren, die das durchkämpfen mussten. Sie mussten ihr Geld, ihre Nerven geben und der Erfolg war keineswegs ausgemacht.

Insbesondere seit den Nullerjahren gab es progressive Entscheidungen: 2008 das Ende der Scheidungspflicht, 2011 das Ende der OP- und der Sterilisationspflicht, die schwerwiegende Eingriffe in körperliche Unversehrtheit sind. Der Staat machte Eingriffe in funktionierende Körper zur Voraussetzung, um einen rechtlichen Geschlechtseintrag ändern zu können. Das waren atemberaubende Menschenrechtsverletzungen. Es dauerte aber sehr lange, bis das vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wurde. Peu à peu entwickelte das Bundesverfassungsgericht schließlich ein Konzept von Geschlecht, das eher auf Selbstbestimmung, auf der autonomen Entscheidung der Einzelnen beruht als auf der Körperlichkeit.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes sind jedoch in sich nicht immer schlüssig. Man muss sich klarmachen: Wenn eine Norm für verfassungswidrig erklärt wird, muss immer ein ganzer Senat von acht Personen entscheiden. Sollen abweichende Sondervoten vermieden werden, um nach außen den Eindruck der Einmütigkeit zu vermitteln, dann kann jedes Mitglied etwas in den Klingelbeutel werfen. Da kommen durchaus Randnummern in die Entscheidungen hinein, die eigentlich der grundsätzlichen Stoßrichtung einer Entscheidung widersprechen. So gibt es dann Passagen in den sehr progressiven Entscheidungen, die doch sagen, der Staat dürfe den rechtlichen Geschlechtseintrag an das biologische Geschlecht anknüpfen, und dass es im Interesse des Staates sei, möglichst einen Gleichlauf zwischen dem biologischen Geschlecht und dem rechtlichen Geschlechtseintrag herzustellen. Diese nicht widerspruchsfreien Entscheidungen eröffnen im politischen Diskurs die

Möglichkeit, an das Verfassungsgericht anzuschließen und durchaus mit einiger Berechtigung auf die Randnummern in den Entscheidungen zu verweisen.

2017 hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung zur sogenannten dritten Option getroffen, die besagt, dass auch Menschen, die sich selbst als nicht-binär begreifen und eine Geschlechtsidentität jenseits von männlich oder weiblich haben, einen positiven Geschlechtseintrag haben sollen. Das Bundesverfassungsgericht formuliert in bewundernswerter Klarheit, dass nicht die körperlichen Bedingungen, sondern die empfundene Geschlechtsidentität ausschlaggebend ist. Das Gericht stellt also konsequent auf geschlechtliche Selbstbestimmung um, auf die autonome Entscheidung. In dieser Entscheidung führt das Bundesverfassungsgericht zudem an, dass die Gesetzgebung grundsätzlich auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verzichten könne. Das war ein Wink mit dem Zaunpfahl. Dem folgte die Gesetzgebung jedoch nicht. Ende 2018 wurde – das Bundesverfassungsgericht setzte eine sehr sportlich bemessene Frist zur Umsetzung der Entscheidung – mit § 45b Personenstandsgesetz erstmal eine Minimallösung eingeführt. Demnach können Menschen, die eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« aufweisen, bei Vorlage eines Attests ihren Geschlechtseintrag ändern. Nun kann nicht nur männlich und weiblich eingetragen werden oder, was seit 2013 möglich war, der Geschlechtseintrag offen bleiben – letzteres war für uneindeutige Neugeborene gedacht –, sondern es wurde als sogenannte »dritte Option« eine weitere Geschlechtskategorie mit dem Titel divers eingeführt. Diese war nun abhängig von einem ärztlichen Attest und von der Frage, was eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« eigentlich sei. Darüber entbrannte selbstverständlich sofort ein Streit. Auch ich habe mit den Kolleg_innen Cara Röhner und Nick Markwald ein Gutachten geschrieben, in dem wir argumentieren, dass eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« letztlich etwas ist, was jeder Mensch hat.

Zudem wurde nicht weiter spezifiziert, welche Ärzt_innen das Vorliegen einer »Variante der Geschlechtsentwicklung« attestieren können. Das haben viele trans Personen genutzt, um ohne gerichtliches Verfahren und vor allem ohne Fremdbestimmung und Fremdbegutachtung durch zwei psychiatrische Gutachten den gewünschten Geschlechtseintrag zu erreichen.

Das Verfassungsgericht hatte in der Entscheidung 2017 allerdings gefordert, dass es einen Geschlechtseintrag geben müsse, der der Geschlechtsidentität der Person selbst entspricht – divers ist aber unzweifelhaft eine Sammelbezeichnung und nichts, was eine Person über sich selbst sagen würde. Also ich kenne keine Person, die von sich sagt, »ich bin divers«. Geschlechtsidentität divers, das ist Quatsch. Damit hat sich schon die Frage gestellt, ob § 45b Perso-

nenstandsgesetz eigentlich eine zutreffende Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war.

Noch in derselben Legislaturperiode haben die Grünen und die Liberalen dann jeweils fast gleichlautende Gesetzentwürfe vorgelegt, um zu testen, ob ein SBGG möglich wäre, das tatsächlich nur noch einen Sprechakt vor dem Standesamt vorsieht, um den Geschlechtseintrag zu ändern. Beide Entwürfe haben aber an der Vorstellung festgehalten, dass der Staat das Geschlecht erfasst und einträgt. Die Variantenbildung männlich, weiblich, divers oder nichts wurde ebenfalls in beiden Entwürfen fortgeschrieben.

Dann ist die sogenannte Fortschrittskoalition angetreten, von der hätte erwartet werden können, dass so ein Gesetz ein Selbstläufer wird. Zwei der Koalitionsparteien, Grüne und FDP, hatten zuvor Gesetzentwürfe eingebracht, die SPD hatte sich bislang nicht maßgeblich zu diesem Thema geäußert. Im Koalitionsvertrag war das SBGG vereinbart, alle schöpften Hoffnung.

Aber dann dauerte es endlos, bis das Gesetz auf den Weg gebracht wurde, und jeder einzelne Schritt war äußerst umstritten. Konservative bis Erzreaktionäre versuchten zu verhindern, dass Menschen einfach zum Standesamt gehen und selbst erklären, was sie für eine Geschlechtsidentität haben. Insbesondere die sogenannten TERFs, die Trans Exclusionary Radical Feminists, die sehr laut argumentieren, dass trans Frauen keine richtigen Frauen seien, haben die Solidarität in der feministischen Bewegung mit dem Argument aufgekündigt, dass trans Frauen den von ihnen als echte biologische Frauen Empfundenden etwas wegnehmen würden. Dies geschah auch mit den wilden Unterstellungen, dass Männer sich im Standesamt umdeklarieren würden, um Vergewaltigungsdelikte in Frauenräumen zu begehen. Das ist absurd, da es in unserer Gesellschaft kein Mann nötig hat, erst zum Standesamt zu gehen, um dann Frauen zu vergewaltigen. Diese atemberaubenden Unterstellungen haben das Unrecht, das trans Personen in unserer Gesellschaft geschieht, wahnsinnig vertieft. Ich war wirklich schockiert über die erzreaktionären Äußerungen. Denn letztlich führen sie zurück zur Aussage: Frauen sind Frauen, weil sie gebärfähig sind. Nach meinem Verständnis war es lange Zeit ein feministisches Grundanliegen, Frauen nicht auf ihre Gebärfähigkeit zu reduzieren.

Mit dem SBGG kam also die Grundidee, dass Personen beim Standesamt erklären können, was ihr Geschlechtseintrag sein soll. Im Laufe des langen Gesetzgebungsverfahrens wurden jedoch sehr viele Konzessionen an die ultrakonservativen erzreaktionären und wirklich transfeindlichen Stimmen im öffentlichen Diskurs gemacht, sodass der Gesetzentwurf an vielen Stellen sehr verwässert wurde. Die Einfachheit ist verschwunden.

Ganz abgesehen davon würde ich als liberale Verfassungsrechtlerin immer auch fragen, warum es diesen Geschlechtseintrag überhaupt braucht. Ich sehe

keine Rechtfertigung, ihn in dieser Allgemeinheit für alle Rechtsbereiche zu erheben. Aber das war überhaupt nicht mehr Gegenstand der Diskussion.

Mit diesem ausführlichen Blick in die Geschichte versuche ich zu erklären, warum meine Bewertung dieses Gesetzes gemischt ausfällt. Es ist ein riesiger emanzipatorischer Schritt, weil wir von der Vorstellung weggehen, dass allein das Körpergeschlecht das rechtliche Geschlecht bestimmt, und uns auch von der Idee lösen, es gäbe eine unauflösliche Beziehung zwischen den Körpern und dem, was vom Recht als rechtliches Geschlecht anerkannt wird. Aber in diesem Gesetz gibt es an vielen Stellen noch verfassungs- und menschenrechtlich ausgesprochen fragwürdige Regelungen. Ich bin zudem davon ernüchtert, wie sehr es erkonservativen Stimmen gelungen ist, den Gesetzentwurf zu verändern.

AO: Was genau bedeutet die Änderung des Geschlechtseintrags? Wie verhält es sich mit der Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen? Ich habe es bislang so verstanden, dass das für neugeborene Kinder gilt und dass ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Geschlechtseintrag vorgenommen werden muss. Das ist jetzt nicht mehr so? Der Geschlechtseintrag kann offenbleiben?

KM: Es gibt vier Optionen: männlich, weiblich, divers oder der Geschlechtseintrag bleibt offen. Im Jahr 2013 wurde dieses Offenlassen in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz aufgenommen. Das galt erst mal dem Wortlaut nach für Neugeborene, die nicht eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden können. Aber die Zivilgerichte haben das rasch auch auf erwachsene Personen mit dem Argument erstreckt, es sei willkürlich, da das bei ihrer Geburt aufgrund fehlender Regelung noch nicht möglich war. So gab es Personen, bei denen der Geschlechtseintrag offengelassen wurde. Allerdings regelte das Gesetz nicht, unter welchen Bedingungen der Geschlechtseintrag gestrichen werden kann, wenn ursprünglich ein Geschlechtseintrag zugewiesen wurde. Das war letztlich eine richterrechtliche Rechtsfortbildung über den Gesetzeswortlaut hinaus.

AO: Aber wenn es diese vier Optionen gibt und trotzdem daran festgehalten wird, dass der Staat weiterhin Geschlecht erfasst, ist dies nicht widersprüchlich – den Geschlechtseintrag offenlassen und trotzdem Geschlecht weiter erfassen?

KM: Die empfundene Widersprüchlichkeit entsteht vielleicht daraus, dass sich bei verschiedenen Optionen die Wertigkeit einer Wahl immer auch in Relation und im Vergleich zu den anderen Optionen ergibt. Das heißt, wenn

für niemanden ein Geschlechtseintrag vorgesehen wäre, dann wäre ein ausnahmsweise erfolgreicher Eintrag zum Beispiel für trans Personen, für die es wichtig ist, dass sie ein offizielles Dokument haben, erklärlich. Aber wenn der Normalfall ist, dass alle einen Geschlechtseintrag haben und bei manchen Personen ist der Eintrag offengelassen, dann wirkt das sonderbar. Das lässt sich nicht anders als durch die historischen Entwicklungen erklären, denn 2013 war dieses Offenlassen eine Minimalreaktion auf eine sehr umfangreiche Stellungnahme des Deutschen Ethikrates von 2011 zu Intersexualität.

Intersexualität oder heute Intergeschlechtlichkeit, also Körpergeschlechter, die nicht medizinisch eindeutig einem der beiden Geschlechter männlich oder weiblich zuzuordnen sind, ist ein Phänomen, das sehr, sehr lange vollkommen unberücksichtigt blieb. Es galt lange Moneys Anpassungstheorie, wonach uneindeutig geborene Kinder angepasst und zu einem Geschlecht hin erzogen werden sollen. Da es medizinisch einfacher war, eine Vagina zu konstruieren als einen Penis aufzubauen, wurden viele intergeschlechtliche Kinder als Mädchen aufgezogen. Diese geschlechtsanpassenden Operationen waren Menschenrechtsverletzungen. Es dauerte sehr lange, bis diese Einsicht auch im Recht angekommen ist. Der Bericht des Deutschen Ethikrates von 2011 war sehr umfassend und machte progressive Vorschläge. Aber auch in diesem Fall gab die Gesetzgebung eine absolute Minimalantwort.

Ich würde sagen, dass sich die Gesetzgebung beim SBGG der Erkenntnis nicht verschließen konnte, dass das Bundesverfassungsgericht das TSG in den elf Entscheidungen einfach komplett löchrig geschossen hatte. Das Gesetz war ja nur noch ein Schweizer Käse und kaum noch was vom Käse übrig, nur noch Löcher. Was ist das für ein Gesetz, das vollkommen seine gesetzliche Konzeption verliert, weil es lauter verfassungswidrige und menschenrechtsverletzende Regelungen enthält?

Dieses Festhalten am Geschlechtseintrag, also Geschlecht immer noch zu erfassen und einzutragen, das scheint mir der neuerliche Versuch zu sein, am bisherigen festzuhalten und die immer wiederkehrende Antwort, eine Minimallösung zu liefern. Es wird nicht zu Ende gedacht, was es in einer liberalen Demokratie eigentlich bedeutet, dass der Staat grundrechtlich nicht mehr tun darf, als er unbedingt muss. Der Staat macht meines Erachtens hier aber deutlich mehr, weil er den Geschlechtseintrag über alle Rechtsgebiete hinweg immer und standardmäßig erhebt und nicht nur in den Fällen, in denen das notwendig ist.

Vielleicht ist es im Sportunterricht notwendig zu kategorisieren, ob aber männlich und weiblich die richtigen Kategorien sind, das würde ich doch hinterfragen. Vielleicht im Falle der Wehrpflicht und bei der Frage, wer in einem Verteidigungs- und Spannungsfall zum Wehrdienst herangezogen wird? Auch

da stellt sich die Gerechtigkeitsfrage, warum das nur Männer sein sollten, warum nur männliche Staatsbürger_innen die Republik verteidigen sollen? Oder in Gefängnissen, psychiatrischen Einrichtungen und dergleichen, wo es bestimmte Vulnerabilitäten gibt. Der Staat hat die Pflicht, für den Schutz dieser Personen Sorge zu tragen, und es stellt sich die Frage, ob es richtig ist, standardmäßig zwischen Männern und Frauen zu unterscheiden oder nicht doch nach den spezifischen Vulnerabilitäten und Verletzlichkeiten zu fragen.

Das ist die Frage, die ich aus einer liberalen Perspektive stelle: Wie kann der Staat eigentlich rechtfertigen, dass er überhaupt den Geschlechtseintrag erhebt? Da dies nicht mehr hinterfragt wurde, entstanden nicht wenige Brüche in der Konzeption dieses Gesetzes, die sich nicht zuletzt darin zeigen, dass wir eine sogenannte dritte Option haben, die nach wie vor ein Sammelbegriff ist und nicht der Identität einer Person entspricht. Deswegen bleibt unklar, wie das mit diesem Offenlassen eigentlich funktionieren soll.

AO: Wie verhält es sich genau mit der »dritten Option«, mit der, wie du sagst, Sammelbezeichnung divers? Diese war als Option für intergeschlechtliche Personen vorgesehen, allerdings nur mit Vorlage eines Attestes zugänglich. Du sagtest, dass nicht geregelt ist, welche Fachärzt_innen überhaupt befugt sind, eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« festzustellen und zu attestieren und dass die dritte Option zum Unterlaufen des TSG genutzt wurde, als es noch in Kraft war. Wie verhält es sich mit der Attestpflicht jetzt?

KM: Genau. Um es nochmal klarzustellen: Die in den § 45b Personenstandgesetz aufgenommene Attestpflicht sollte den Geist wieder in die Flasche zurück pressen, indem der Eintrag immer noch von Dritten abhängig gemacht wurde. Sonst hätte man ja eine Lösung gehabt, mit der Menschen einfach zum Standesamt gehen und die Angabe machen, dass sie eine »Variante der Geschlechtsentwicklung« haben und bitte den Eintrag männlich, weiblich, divers oder offengelassen haben möchten.

Das ist ja genau das, was das Selbstbestimmungsgesetz jetzt überwiegend macht, außer beim Reisepass. Es ist jetzt nicht mehr notwendig, irgendeine Form von Attest vorzulegen, sondern es reicht eine Selbsterklärung, die eine neue Form von Erklärung ist, die das Recht bisher nicht kannte. Es ist keine eidesstattliche Versicherung, aber es ist auch etwas anderes als eine Willenserklärung, eine Erklärung gegenüber dem Standesamt. Um ernsthaft versichern zu können, dass es auch wirklich so ist, werden besondere rechtliche Formen entwickelt. Dies zeigt, wie sehr immer noch mit der Vorstellung gerungen wird, dass der rechtliche Geschlechtseintrag letztlich von einem Sprechakt abhängig gemacht werden soll. Dabei ist es nicht unüblich, dass das Recht

an Sprechakte rechtliche Folgen knüpft. Bei der Eheschließung reicht es aus, wenn beide Ja sagen, dann sind beide Ehegatten verheiratet. Beim Vertragsschluss reicht die mündliche Verabredung aus, dass zu diesem oder jenem Preis verkauft bzw. gekauft werden wolle. Dann entsteht ein Vertrag, der in seinen Folgen gerichtlich durchsetzbar ist.

Warum also gerade dieser Sprechakt und die Tatsache, dass es nur ein Sprechakt sein soll, so viel Aufregung hervorruft, das wundert mich. Ich kann mir das lediglich so erklären, dass die Leute wenig Ahnung von rechtlichen Regulierungsmodellen haben.

Darüber hinaus sehen wir, dass letztlich das reine Anheimstellen an eine Person, dass sie selbst erklärt, was ihr Geschlecht sei und welchem Geschlecht sie sich zuhalten möchte, dass das suspekt ist. Da muss doch irgendwie mehr sein, es muss doch so etwas wie eine objektive Wahrheit des Körpergeschlechts geben. Wir sehen also, wie sehr umkämpft die rechtliche Kategorie Geschlecht ist und dies ist ein unmittelbares Abbild der Umkämpftheit der Kategorie in der Gesellschaft. Diese Unabhängigkeit von Dritten, von Attesten, von psychiatrischen Begutachtungen, von einem Gericht, diese rein individuelle Entscheidung – das wird offensichtlich von vielen als sehr herausfordernd wahrgenommen.

AO: Es ist ja auch viel von Voluntarismus die Rede: Die einen sagen heute so, die nächsten so und alles wird unübersichtlich und unordentlich. Diese Unordnung, die da erwartet wird, finde ich ein interessantes Phänomen.

KM: Ja, das Gesetz reagiert auf diese Vorstellungen. Etwas, was im Recht bereits verabschiedet war, wurde wieder eingeführt, nämlich eine Art Aufgebot. Mindestens drei Monate vorher muss beim Standesamt erklärt werden, dass eine Erklärung abgegeben wird. Damit werden Personen innerhalb von sechs Monaten zweimal zum Standesamt gezwungen. Gelingt dies nicht wird dieses Aufgebot hinfällig und alles muss von vorne beginnen. Wie soll das gehen? In Berlin, wo ich herkomme, erhalte ich bereits für nichts Übliches einen Termin. Die Standesbeamt_innen beschwerten sich auch bereits über den höheren Bürokratieaufwand.

AO: Das Umkämpftsein der Kategorie Geschlecht ist ebenfalls ein wirklich spannender Punkt. Diese Kämpfe reichen weit in Fragen von Sexualität und Begehrensformen und weit in Fragen der Familienordnung hinein. Wie hast du es vorhin gesagt? Abstammungsverhältnisse. Und es geht auch um die Frage, wer die Personen, die Kinder gebären, sind? Wie sind die zu klassifizieren? Ich finde es eine hochspannende Beobachtung, wie massiv es um unsere

Formen des Zusammenlebens geht. Das Gesetz scheint an der heteronormativ binär verfassten Geschlechterordnung und damit an den Grundfesten der Gesellschaft zu rütteln.

KM: Was du zum Abstammungsrecht sagst, ist ein Problem, was wir bereits haben, weil das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) im Moment regelt: Mutter ist die Frau, die das Kind zur Welt bringt. Warum gibt es diese Regelung? Um Leihmutterschaft zu verhindern und auszuschließen – also es ist klar, die Frau, die ein Kind zur Welt bringt, ist rechtlich die Mutter. Vater ist der Mann, der, und dann wird genau aufgezählt, entweder mit der Frau verheiratet war zum Zeitpunkt der Geburt oder die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist.

Gerade heute wurde eine Entscheidung des OLG Schleswig bekannt, bei der es um die Vaterstelle eines rechtlichen Mannes ging, der mit der Frau zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war, von dem aber im Standesamt bekannt war, dass er einmal eine Frau war. Da hat sich die Standesamtsaufsicht quergestellt und hat gesagt, das geht nicht.

Das OLG Schleswig sagte dann in einer wunderbar ausformulierten und argumentierenden Entscheidung: Ja, aber es ist nunmal so, dass er ein rechtlicher Mann und mit der Frau verheiratet ist. Warum können wir nicht einfach die Regeln des BGB anwenden? Also selbst dann, wenn Regeln anwendbar wären, stößt das erstmal auf Widerspruch, weil im Hintergrund die Vorstellung eines »wahren« Geschlecht wirkt.

Es sind Ausforschungsmaßnahmen, die der Staat in Gestalt von Standesämtern oder Standesamtsaufsichtsbehörden vornimmt, um zu eruieren, was genau der Fall ist. Ich bin immer wieder schockiert, dass das in einer liberalen Demokratie als akzeptabel betrachtet wird. Die Ausforschungsmaßnahmen, die gehen über alles hinweg. Bei lesbischen Paaren etwa wurde nach der Einführung der »Ehe für alle« nicht geregelt, wie beide Mütter Eltern werden, wenn ein Kind in die existierende Ehe geboren wird. Wie sich die Gerichte, allen voran der Bundesgerichtshof, da zur Wehr setzen, weil das nicht die »richtige Abstammung« ist! Als ob in Heteroehe genau geschaut würde, ob die genetische Abstammung des verheirateten Ehemannes wirklich zutrifft. Das würde als abwegig betrachtet. Aber in dieser Frage wird angefangen, etwas mit Wahrheiten und genetischen Abstammungen oder Ähnlichem zu konstruieren.

An dieser Debatte ist interessant, dass wir uns im Recht mit derselben Frage befassen, die auch in der feministischen Theorie spätestens seit Judith Butler immer wieder verhandelt wird: Wo ist Geschlecht eigentlich verortet in diesem Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Geschlecht als Gesellschaft

strukturierender Kategorie? Diese wirkt auch unabhängig vom Willen der Einzelnen konstruierend, und wir können uns dem als Einzelne nicht entziehen. Wir sind in diese Strukturen eingebettet. Das Recht verhandelt letztlich genau das Gleiche, was wir in der feministischen Theorie seit den 1990er Jahren diskutieren. Ich finde es sehr interessant, hier das Gleiche zu sehen, weil in den rechtspolitischen Debatten feministische Theorie allenfalls am Rande eine Rolle spielt. Aber dass hier nun genau das Gleiche aufgeführt wird, das finde ich einigermaßen lustig.

AO: Ich möchte noch einmal auf die Begründungen eingehen. Geschlecht strukturiert die Gesellschaft und es gibt dafür gute Gründe in modernen bürgerlichen Gesellschaften, in denen Privateigentum und die Weitergabe von Vermögen in bestimmten Formen geregelt sind. Das hat ja mit Abstammung zu tun. Ich habe den Eindruck, all diese Fragen werden nicht aufgenommen, sondern es wird von einer natürlichen Ordnung und von Wahrheiten geredet. Aber im Kern geht es doch darum, wie wir unser Zusammenleben und Wirtschaften organisieren. Spätestens seit Ende des 18. Jahrhunderts war die heteronormativ verfasste Zweigeschlechterordnung mit der öffentlich-privat-Trennung und der klaren Zuweisung von Aufgaben sehr funktional – all das, was die feministische Forschung rauf und runter dekliniert und beschreibt. Aber in den vorliegenden Debatten wird offensichtlich vermieden, über Gesellschaft zu sprechen.

KM: Ich würde dir an einem Punkt widersprechen, denn das Recht ist durchaus eingeschritten, um Abstammungsverhältnisse, die unzweifelhaft vorlagen, nicht anzuerkennen. Es war nämlich so, dass das uneheliche Kind kein Verwandtschaftsverhältnis mit dem Erzeuger hatte, gerade um Erbsprüche zu verhindern. Nicht-eheliche Mütter und ihre Kinder sollten keine Ansprüche gegenüber den Erzeugern haben, um sicherzustellen, dass verheiratete Familienväter nicht plötzlich ihr Erbe auf nicht-eheliche Kinder aufteilen müssen, die etwa aus Seitensprüngen entstanden sind. Das kann ganz klar als Ausdruck einer patriarchalen Interessen bevorzugenden Ausgestaltung der Rechtsordnung gesehen werden.

In unserer Verfassung, in Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes, ist die Gleichheitsforderung enthalten: Die Rechtsstellung der unehelichen – wie es dort noch heißt, ansonsten verwenden wir inzwischen im Recht den Begriff nicht-ehelich – Kinder ist jener der ehelichen Kinder anzugleichen, sie sind gleichzustellen.

Die Vorstellung, dass das Recht zu einem früheren Zeitpunkt nur ›natürliche Verhältnisse‹ nachgezeichnet habe und dass das alles durch die Gender-

theorie verwirrt wurde – diese Erzählung ist einfach nicht richtig. Wir sehen doch, dass das Recht kontrafaktisch versucht, Dinge einzuzwängen, die nicht sein sollen. Ob es die Existenz von intergeschlechtlichen Kindern ist, die in die zwei Kategorien männlich oder weiblich gepresst und operiert wurden – mit dramatischen Folgen für das Leben der Menschen. Ob es das Leugnen von Transgeschlechtlichkeit ist und das Verbot, dass Menschen sich einem anderen Geschlecht als dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen zuordnen. Indem es darum geht, sicherzustellen, dass in eine heterosexuelle Ehe hineingeborene Kinder auch wirklich beiden Elternteilen zugewiesen werden, aber verboten wird, dass das bei zwei verheirateten Frauen geschieht. Das Recht wirkt in hohem Maße hinein. Das ist keine neue Verwirrung, sondern es war schon immer Verwirrung.

Es handelt sich dabei nicht nur um die Vorstellung, dass eine bestimmte Sache ›natürlich‹ und ›normal‹ sei, sondern damit geht auch die Behauptung des Rechts einher, dass sich das Recht selbst ganz ›neutral‹ verhalte. Das ist eine These, die ich die 3N-These nenne: Das Recht reagiere nur auf die ›natürlichen‹ Verhältnisse und regle nur so, wie es ganz ›normal‹ sei, und selbst sei es ganz ›neutral‹ in dieser Frage. Wenn es dann mit Fällen konfrontiert wird, die gar nicht der eigenen Natürlichkeitsbehauptung oder nicht der eigenen Normalitätsbehauptung entsprechen, dann merken wir, dass das letztlich zirkuläre Argumentationen sind, in denen das Recht zu verdecken versucht, in welch dramatischem Ausmaß es selbst normierend in die Geschlechterordnung eingreift.

AO: Ich möchte in Bezug auf trans Eltern nachfragen: Wie werden trans Eltern in der Geburtsurkunde des Kindes erfasst? Wie wirkt sich das SBGG in dieser Frage aus? Ich erinnere mich an Vorschläge, nur von Elternperson 1 und Elternperson 2 zu sprechen und die Rede von Mutter und Vater komplett sein zu lassen.

KM: Tatsächlich gibt es eine Regelung im SBGG, wonach bei Eltern das Geschlecht maßgeblich sein soll, das zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes eingetragen ist.

Im Erlassgesetz zum SBGG, in dem ganz viele Folgeregelungen aufgeführt sind, ist auch eine Anpassung der Personenstandsverordnung vorgesehen. Da heißt es, dass der Begriff ›Elternteil‹ gewählt werden kann. Das ist allerdings wieder eine Minimallösung, weil wir offensichtlich Personen haben, die entweder keinen Personenstandseintrag oder aber die den Personenstandseintrag divers haben, für die wir nicht ohne Weiteres Vater oder Mutter verwenden können. Da das Bundesjustizministerium nicht mit seiner Reform des Ab-

stammungsrechts herausrückt, wurde diese sonderbare Minimallösung gewählt, um sich nichts zu verbauen.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass dabei wieder viele Probleme produziert werden. Trans Eltern sind eines, lesbische Eltern sind ein anderes. Beide werden, das zeigt sich auch in dem schleswig-holsteinischen Fall, miteinander vermengt. Die Standesamtsaufsicht in Flensburg – es handelt sich um einen Fall, der ursprünglich beim Amtsgericht Flensburg seinen Ausgang nahm – verwies darauf, das OLG Celle habe mit Blick auf ein lesbisches Paar das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, damit zwei lesbische Frauen anerkannt werden können. Im aktuellen Fall in Flensburg ging es aber darum, dass eine Frau ein Kind geboren hat und mit einem personenstandsrechtlichen Mann verheiratet war, der früher eine Frau war. Das ist überhaupt nicht dieselbe Situation wie bei zwei lesbischen Frauen. Daran zeigt sich die Komplexität dieser Gemengelage zwischen Körpergeschlechtern, gewechselten Geschlechtern, Heterosexualität und gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Das ist alles miteinander vermengt und wird offensichtlich nicht gut auseinandergehalten. Ganz deutlich wird, dass es stimmt, was Judith Butler in *Gender Trouble* geschrieben hat, dass wir von einer ›heterosexuellen Matrix‹ sprechen müssen. Dass die Körpergeschlechtlichkeit bezogen ist auf das Begehren und alles miteinander die Position eines Menschen in Fragen der Geschlechtszuordnung definiert.

AO: Absolut! Ich möchte nochmal auf das SBBG und die Frage seiner Grenzen zurückkommen. Wo siehst du weitere Regelungsbedarfe? Für wen bleibt die geschlechtliche Selbstbestimmung weiterhin beschränkt?

KM: Der Geschlechtseintrag kann nur einmal im Jahr geändert werden und dann ist man für ein Jahr gesperrt, was die dahinterliegende Beschränkungs-idee verdeutlicht. Das wird von den meisten Personen aus der queeren Community, mit denen ich gesprochen habe, nicht als besonders problematisch empfunden. Aber es zeigt sich wieder die Furcht davor, dass etwas beweglich werden könnte, was im Ausgangspunkt als vollkommen stabil konzipiert war.

Was den Eintrag betrifft, ist es vor allem eine Personengruppe, die ausgeschlossen wird, das sind Kinder und Jugendliche. Bei ihnen ist zumindest das Verfahren sehr voraussetzungs- und involviert wieder den Staat in Gestalt des Familiengerichts. Ich habe mir lange den Kopf zerbrochen, weil mit Altersgrenzen hantiert wird, auch in Parallele zum Religionserziehungsgesetz. Mit 14 Jahren werden Menschen religionsmündig, sollen sie dann auch geschlechtsmündig werden? Bis mir irgendwann – in einer Diskussion mit Susanna Roßbach – deutlich wurde, dass wir vielleicht schon im Aus-

gangspunkt falsch denken. Die grundrechtliche Position ist ja, dass der Staat sich rechtfertigen muss, wenn er in die Grundrechte der Einzelnen eingreift. Wenn Kinder und Jugendliche zu einem Zeitpunkt einen Geschlechtseintrag erhalten, zu dem sie sich noch nicht selbst äußern können, nämlich als Neugeborene, dann wird dieser Geschlechtseintrag durch Dritte vorgenommen. Da das aber fremdbestimmt ist, liegt es eigentlich nahe, dass dann zumindest die Änderungsmöglichkeiten einfach zugänglich und niedrigschwellig sein müssen. Mir hätte es viel mehr eingeleuchtet, wenn bei Kindern überhaupt kein Geschlechtseintrag mehr erhoben und ihnen ab einem bestimmten Zeitpunkt erlaubt wird, sich selbst zuzuordnen – wenn es überhaupt von ihnen verlangt wird. Dadurch, dass die Debatte dem rechtlichen Geschlechtseintrag eine so ungeheure Rolle zumisst, wird auch die geschlechtliche Zuordnung zu einem so wichtigen Thema.

Wenn wir über utopische Vorstellungen von Geschlechtlichkeit in einer Gesellschaft nachdenken, würde ich als feministische Rechtswissenschaftlerin sagen, dass Personen ihr Potenzial entfalten können sollen, unabhängig davon, welches Geschlecht ihnen von außen zugeschrieben wird. Die Person selbst und nicht die kategoriale Zuordnung zu einer Personengruppe sollte gewürdigt werden. Dies müsste zur Konsequenz haben, dass wir nicht genau jene Kategorisierungen reifizieren, verstärken und betonen, deren Bedeutung wir zu überwinden trachten. In diesem Kontext befinden wir uns beim Geschlechtseintrag für Kinder im Moment. Dazu muss betont werden, dass das SBBG explizit keine Regelungen für den Zugang zu medizinischen Leistungen trifft, ob das etwa Pubertätsblocker, OPs oder Laser-Bartwuchsbehandlungen sind. Es geht lediglich um den rechtlichen Geschlechtseintrag.

Das ist ein großes Folgethema, was hier nicht angerührt ist: Wie geht die Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten mit der Frage um, dass vielleicht Menschen eine Hormonbehandlung wollen? Wer soll das bezahlen? Ist das so etwas wie eine Schönheits-OP? Ist die Geschlechtsidentität etwas wie eine individuelle Spinnerei?

Ich habe meine Auffassung betont, dass wir besser fahren, wenn wir uns nicht mehr so stark auf den rechtlichen Geschlechtseintrag beziehen. Aber ich wäre die Erste, die hinzufügt, dass das nicht bedeutet, dass Geschlecht nicht weiterhin eine sehr große gesellschaftliche Rolle spielen wird. Wenn das Recht mit der Geschlechtseintragerei aufhören würde, wenn das Recht nicht so normierend eingreifen würde, dann wäre das ein erster Schritt zu mehr Freiheiten im gesellschaftlichen Umgang. Aber es wäre sicherlich nicht das Ende der Bedeutung von Geschlecht. Es wird für Menschen weiterhin die Notwendigkeit geben, sich in einer Weise nach außen darstellen zu können, die ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Angesichts der hohen Bedeutung

von Geschlechtsrollen und Geschlechtszuweisungen im gesellschaftlichen Austausch entsteht für Einzelne ein extrem hoher Leidensdruck, wenn ihr Äußeres nicht dem entspricht, wie sie sich selbst empfinden.

Das ist der Handlungsspielraum, in dem wir uns befinden: Wir kommen weg von der Pathologisierung, es gibt nicht mehr den Zwang, dass ›Transsexualismus‹ bedeutet, dem anderen Geschlecht entsprechend zu leben. Sondern es ist die individuelle Entscheidung. Aber das bedeutet auch, dass das Risiko, nicht passend zu sein, auf die Einzelnen übertragen wird. Der nächste Kampf ist schon sichtbar: Soll die Solidargemeinschaft oder sollen die Einzelnen zahlen? Das ist eine typische Reaktion auf Probleme, die durch gesellschaftliche Strukturierungen entstehen. Im Antidiskriminierungsrecht sprechen wir von Kategorisierungen, die dem Zugriff der Einzelnen entzogen sind. Aber die Lösung wird den Individuen übertragen. Ich sehe bereits das nächste große Feld der Auseinandersetzung, weil behauptet werden wird, dass es sich lediglich um einen Sprechakt und eine individuelle Entscheidung handele. Dabei wird die individuelle Geschlechtsidentität abgekoppelt von gesellschaftlichen Strukturen, in denen Menschen navigieren müssen. Und dann würde es ihnen nicht mehr erlaubt sein, gesetzliche Krankenversicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Das Bundessozialgericht hat bereits im letzten Herbst eine solche Entscheidung gefällt.

AO: Welche Konsequenzen hätte es für den rechtlichen Kampf gegen Diskriminierung, würde gesagt, Recht erfasst Geschlecht nicht mehr? Diskriminierung hört ja nicht auf zu existieren und Diskriminierung knüpft an Zuordnungen von Personen an.

KM: Als Antidiskriminierungsrechtlerin und Feministin bin ich absolut dafür, dass wir weiterhin Frauen fördern, denn die Diskriminierung und die Hierarchisierung von Frauen im Unterschied zu Männern ist eklatant. Nun kann aber das Argument nicht lauten, weil wir die Diskriminierung einer anderen Personengruppe, nämlich von trans, inter und nicht-binären Personen, erkennen, hören wir auf, die Gleichberechtigung von Frauen anzustreben. Der Kampf gegen das Patriarchat funktioniert nur in Solidarität. Es ist eine Infamie des Patriarchats, die Interessen von inter und trans Personen gegen die von Frauen auszuspielen.

Warum bin ich aber rechtlich der Auffassung, dass das nicht so sein muss? Weil wir keinen allumfassenden rechtlichen Geschlechtseintrag brauchen, um rechtlich gegen die Diskriminierung von Frauen vorzugehen und Frauen zu fördern. Wir haben in Deutschland auch schon mal ›Rasse‹ erfasst und das aus sehr guten Gründen beendet. Das führt aber leider nicht dazu, dass es keinen

Rassismus mehr gibt und dass wir ihn nicht auch weiter rechtlich bekämpfen müssten.

Wenn wir aufhören, einen rechtlichen Geschlechtseintrag zu haben, der Menschen in allen Rechtsgebieten, in allen Lebensbereichen ein Geschlecht zuordnet, dann bedeutet das nicht, dass uns die Hände gebunden sind, ganz konkrete Regelungen zu treffen, wie wir Frauen fördern wollen. Nach meinem Wissen gibt es sehr viele Frauenförderprogramme, die nicht die Vorlage einer Geburtsurkunde und eines Auszugs aus dem Personenstandsregister verlangen, um zu beweisen, dass eine Person rechtlich eine Frau ist. Die meisten Frauenverbände, die ich kenne, haben längst erkannt, dass es einen Gleichlauf von Interessen gibt von all denjenigen, die in einer patriarchalen Gesellschaft keine Männer sind.

AO: Abschließend möchte ich noch einmal auf den Gesetzgebungsprozess zurückkommen. Über die Vorgeschichte des SBGG hast du eingangs bereits viel gesagt. Wie bewertest du die Entwicklung der letzten zwei Jahre?

KM: Seit den 1980er Jahren haben Personen, die von den Regelungen des TSG betroffen waren, Einspruch erhoben. Sie waren diejenigen, die die Verfahren zum Bundesverfassungsgericht gebracht haben, denn ohne Bundesverfassungsgericht ist in diesem Bereich wirklich nichts passiert. Ich habe bereits geschildert, dass die gesetzlichen Anpassungen eigentlich immer Minimallösungen waren. In diesem Sinne würde ich sagen, selbst das SBGG ist letztlich eine Minimalantwort auf das, was das Bundesverfassungsgericht vorgezeichnet hat. Es war klar, in welche Richtung es jetzt gehen muss. Gut ist, dass dies durch einen legislativen Akt und nicht durch eine weitere Gerichtsentscheidung erfolgt ist, weil ein legislativer Akt eine höhere demokratische Dignität mit sich bringt und Mehrheiten organisiert werden. Das haben wir auch im Gesetzgebungsprozess zum SBGG gesehen. Innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion war es zum Beispiel eine Aufgabe, den krassen Kern von TERF-Abgeordneten zu befrieden. Die enthielten sich dann bei der Abstimmung, was bereits ein Erfolg war. Aber es gab in allen Parteien ganz große Kämpfe. Marco Buschmann, der FDP-Bundesjustizminister, war einer, der diesem Gesetz sehr geschadet hat, weil er eigenhändig Regelungen reinschrieb, die haarsträubend, die juristischer Nonsens sind. Er hat sehr stark interveniert und sehr viel verunmöglicht. Auch das SPD geführte Bundesinnenministerium sah am Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch eine automatische Datenübermittlung an zehn Sicherheitsbehörden vor. Ohne Veranlassung. Das wurde dann im Gesetzgebungsverfahren gestrichen. Wir sehen, mit was für abwegigen Vorschlägen insbesondere die SPD und die FDP aufgelaufen sind. Die

CDU hat sich teils ganz verständig geäußert, aber hat doch mehrheitlich die Vorstellung vertreten, es solle zu einer Vergangenheit zurückgekehrt werden, die es so nie gab. Über die AfD und das Bündnis Sahra Wagenknecht muss wirklich kein weiteres Wort verloren werden, da es einfach menschenrechts- und verfassungswidrig ist, was die sagen.

Das parlamentarische Verfahren, aber auch die öffentliche Debatte, ergaben ein sehr durchwachsenes Bild, was die Einsicht in die Menschenrechte von Minderheiten betrifft. Was da nach oben gespült wurde, das hat auch mit der momentanen gesamtpolitischen Lage zu tun. Es sind rechte bis rechtsextreme Narrative, die da von TERFs bespielt werden. Das möchte ich explizit so sagen, weil ich diese ideologische Verwandtschaft wirklich sehe. Die Debatte zeigt, dass das Geschlecht einer der Verhandlungs- und Kampfplätze über die Ausrichtung unserer Demokratie ist. Die Geschlechterfrage ist im Moment absolut zentral, weil es dabei darum geht, ob wir eine liberale Demokratie sein oder ob wir uns in einen illiberalen Autoritarismus bewegen wollen. Es gibt Parteien, die sich eindeutig für diese zweite Option stark machen. Deswegen ist der Kampf um das SBGG nur ein Vorgeschmack auf das, was kommen wird, wenn die politischen Debatten noch schlimmer werden. Daher ist es so wichtig zu sehen, dass es im Interesse von Frauen ist, sich solidarisch zu zeigen mit Menschen, die keine Männer sind und die häufig in noch viel dramatischerer Weise vom patriarchalen System unterdrückt werden.